

Renate Geuter, Mitglied in der SPD Fraktion des Niedersächsischen Landtags, finanz- und haushaltspolitische Sprecherin, Mitglied im Ausschuss für Haushalt und Finanzen, im Unterausschuss Rechnungsprüfung und im Ausschuss für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Newsletter Spezial zum Thema Biogasanlagen

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Interessierte, auf Anregung einiger interessierter Genossinnen und Genossen aus dem Vechtaer Raum erreicht euch/Sie heute ein spezieller Newsletter, in dem alle Anträge beziehungsweise Anfragen zum Thema Biogasanlagen aus den letzten Monaten zusammengefasst wurden. Selbstverständlich werden wir das Thema weiter bearbeiten und sind für konkrete Hinweise zu einzelnen Problemen, die sich diesbezüglich vor Ort ergeben, sehr dankbar.

Falls einer von euch/Ihnen meinen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchte, bitte ich um Mitteilung, ebenso natürlich auch, wenn wir bei der Verteilung des Newsletters bisher interessierte Personen noch vergessen haben.

Eure/Ihre
Renate Geuter

Antrag der SPD Landtagsfraktion vom 01.06.2010: Biogasnutzung - Nachhaltigkeit sichern - Risiken vermeiden [Seite 2](#)

Anfrage: Streit der Ministerien wegen Biogasanlagenboom: Vermaisungsgefahr, wichtiger Baustein für Umwelt- und Klimaschutz, Schonung natürlicher Ressourcen, Grundwasserverseuchung, Bedrohung der Artenvielfalt? [Seite 3](#)

Anfrage: Räumliche und kommunale Steuerung von Biogasanlagen mit Flächenkonkurrenz von nachwachsenden Rohstoffen und Lebensmittelpflanzen - Welchen übergeordneten Zielen fühlt sich die Landesregierung verpflichtet? [Seite 7](#)

Anfrage: Bedarfsgerechte Ausbringung von Gärresten darf nicht an mangelnden Endlagerkapazitäten scheitern - Unterläuft die Landesregierung durch die Anerkennung von beheizbaren Endlagern ihre eigenen Ziele des Gewässerschutzes? Beheizbare Endlager für Gärreste – vereinbar mit den landeseigenen Gewässerschutzielen? [Seite 10](#)

Anfrage: Zu viel Nitrat in Niedersachsens Flüssen – was tut die Landesregierung? [Seite 12](#)

Anfrage: Gülle wird zum Trinkwasserproblem“ - Was tut die Landesregierung? (Teil 1) [Seite 14](#)

Anfrage: Gülle wird zum Trinkwasserproblem“ - Was tut die Landesregierung? (Teil 2) [Seite 17](#)

Biogasnutzung - Nachhaltigkeit sichern - Risiken vermeiden

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Nutzung von Biomasse für die energetische Verwertung (Wärme und Strom) einen wichtigen Beitrag zur Schonung fossiler Rohstoffe liefert, die Sicherheit der Energieversorgung erhöht, die regionale Wirtschaft stärkt und der Landwirtschaft alternative Einkommensquellen erschließt.

Die enorme Ausweitung der energetischen Nutzung von Biomasse wird deutliche Auswirkungen auf die Landnutzungssysteme und regionalen Stoffströme haben, mit Konsequenzen für Anbauflächen, Kulturlandschaften, Landschaftsfunktionen, andere Raumnutzungen - auf die Regionen insgesamt. Das gilt ebenso für den Transport und die Aufbereitung, Lagerung, Energieproduktion und Reststoffverwertung.

Die extreme Steigerung der Biogasproduktion führt allerdings auch zu zunehmend kritischen Stimmen, nicht nur in der Bevölkerung, sondern vor allen Dingen aus wissenschaftlichen Fachkreisen, die eine Nachhaltigkeitsstrategie für den Betrieb von Biogasanlagen und wissenschaftliche Untersuchungen anmahnen. Beunruhigend sind auch Meldungen über ein Zurückgehen der Erträge auf Böden, auf denen über mehrere Jahre Gärreste ausgebracht wurden. Bei der Erzeugung und Gewinnung von Biogas müssen Klima- und Naturschutzziele gleichermaßen beachtet werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- das Landesraumordnungsprogramm im Abschnitt 4.2. Energie um den Bereich „Energie aus Biomasse“ zu erweitern und fortzuschreiben.
- der Regionalplanungsebene die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu ermöglichen. Sie soll regionalplanerische Konzepte erarbeiten können, mit denen der naturverträgliche Anbau der Biomasse und die biologische Vielfalt der Landschaft gesteuert werden kann, um - ähnlich wie bei der Windenergie - zu abwägungssicheren rechtlichen Lösungen zu kommen. Negativen Auswirkungen, wie dem Verlust von Strukturelementen, dem Schadstoffeintrag und der Beeinträchtigung von Sichtachsen oder der Beschädigung der Erholungsfunktion der Landschaft durch Monokulturen, kann derart begegnet werden.
- naturschutzfachliche Kriterien als Grundlage für den Bau von Biogasanlagen festzulegen (z. B. Gestaltung der Fruchtfolgen, Anteile der eingesetzten Biogassubstrate, kein Anbau von gen-technisch veränderten Organismen).
- über das Agrarumweltprogramm innovative Anbausysteme, Erweiterung des Spektrums von energetisch nutzbaren Anbaukulturen und Verwendung alter, heimischer Sorten, gezielt zu fördern. Die landwirtschaftliche Beratung ist auf den Bereich Energiepflanzenanbau zu erweitern.
- zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist eine Dokumentation der Gärrestausbringung und Gärrestqualität sowie ein Nachweis des tatsächlichen Düngebedarfs vorzulegen. Nachweis einer neunmonatigen Lagerkapazität für Gärreste.
- eine Erstellung von regionalisierten Grünlandbilanzen (Landkreise) vorzubereiten, eine Anzeigepflicht von Grünlandumbruch einzuführen.
- Forschungsaufträge zu vergeben, die gezielt eine Nachhaltigkeitsstrategie (Ökobilanz) für die Gewinnung von Biogas entwickeln.
- Langzeituntersuchungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Bodenqualität durch das kontinuierliche Ausbringen von Gärresten durchzuführen.
- Untersuchungen durchzuführen (Modellregionen) über die Auswirkungen der verschiedenen Biomasse-Anbaustrategien auf den jeweiligen Naturhaushalt, das Landschaftsbild und andere Raumnutzungen.
- den Privilegierungstatbestand hinsichtlich der raumordnerischen Auswirkungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zunehmend von den Betreibern angestrebten Erweiterungen von Klein- zu Großanlagen zu überprüfen.

- auf Bundesebene eine Überarbeitung des EEGs zu forcieren mit dem Ziel, das weitreichende „Bonussystem“ zu verschlanken und zu konkretisieren.

Begründung:

Die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Biomassenutzung wird maßgeblich von den direkten und indirekten Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf andere Raumnutzungen beeinflusst. Hirschl et al. (Erneuerbare Energien zwischen Klima- und Naturschutz. Ökologisch Wirtschaften) beschreiben dies so: „Wenn ein weiterer Ausbau erneuerbarer Energien von der Gesellschaft getragen werden soll, ist es notwendig, dass Risiken und Nachteile, die von erneuerbaren Energien für Natur und Menschen ausgehen beziehungsweise ausgehen können, offen thematisiert werden und Regeln zur Vermeidung, Strategien zur Antizipation und Konzepte zur Konfliktlösung vor Ort geschaffen werden“. Bisher ist das Wissen über die Auswirkungen der Biomassenutzung auf Natur und Landschaft, auf die Qualität unserer Böden und unseres Wassers, insgesamt über eine nachhaltige Nutzung der Biomasse, eher gering. Wissenschaftler mahnen daher für die verschiedensten Bereiche dringenden Forschungsbedarf an. Die Auswirkungen des extrem gestiegenen Maisanbaus (Monokultur), Meldungen über zunehmende Nitratbelastung des Grundwassers oder aktuelle Meldungen über den Rückgang von Erträgen auf Flächen, auf denen Gärreste ausgebracht wurden (nachdem in den ersten Jahren ein Ertragszuwachs verzeichnet wurde), führen zu einer abnehmenden Akzeptanz der Biomassenutzung und zu einer Verunsicherung der Menschen in den Regionen.

Auch die räumlichen Konsequenzen einer verstärkten energetischen Biomassenutzung (Raumordnung) sind noch weitgehend ungeklärt. Eine ähnliche Situation entstand beim Ausbau der Windenergie, die inzwischen durch die Aufnahme eines eigenen Abschnittes in der Landesraumordnung geklärt werden konnte. Zum Thema „Energie durch Biomasse“ findet sich kein Hinweis in der Landesraumordnung, es häufen sich jedoch die Klagen über fehlende Konkretisierungen im Planungsrecht. Es fehlt in der Landesraumordnung an grundsätzlichen Festlegungen (Auseinandersetzungen) mit den räumlichen Auswirkungen sowie den planerischen Möglichkeiten.

Zunehmend sind auch die regionalen Diskussionen über die Erweiterungstendenzen privilegierter Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 0,5 MW. In der Regel müssen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, „lediglich“ der Input wird erhöht. Durch die Hintertür versuchen Betreiber über die Privilegierung den Einstieg in die Biomassegewinnung, um innerhalb kürzester Zeit die Leistungen zu erhöhen.

Die Regelungen im Erneuerbaren Energien Gesetz mit einem breitangelegten Bonussystem führt zu zahlreichen Mitnahmeeffekten - je breiter das Förderspektrum aufgestellt ist, desto mehr Schlupflöcher lassen sich finden. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben, das wird auch in der Landwirtschaft so gesehen. Durch geringfügige kleine Veränderungen kommt man zum zusätzlichen Technologie-Bonus oder/und zum Emissionsbonus. Ein Beispiel: Durch die Untersaat von Gras auf Maisflächen (wie hoch der Anteil ist, ist egal - da nicht konkretisiert) erhält der Betreiber den sogenannten Bonus für Landschaftspflegematerial in Höhe von 2 ct/kWh. Diese unkonkreten Fördermodule sind nicht vermittelbar.

Heiner Bartling
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der Abgeordneten Abgeordnete Dieter Möhrmann, Renate Geuter, Karl-Heinz Hausmann, Rolf Meyer, Ronald Schminke, Wiard Siebels, Andrea Schröder-Ehlers, Sabine Tippelt, Marcus Bosse, Detlef Tanke, Sigrid Rakow, Karin Stief-Kreihe, Brigitte Somfleth und Klaus Schneck (SPD) vom Oktober 2010

Streit der Ministerien wegen Biogasanlagenboom: Vermaisungsgefahr, wichtiger Baustein für Umwelt- und Klimaschutz, Schonung natürlicher Ressourcen, Grundwasserverseuchung, Bedrohung der Artenvielfalt?

Umweltminister Sander hat in der Aktuellen Stunde am 8. September 2010 zur Frage des Baubooms von Biogasanlagen laut Protokoll ausgeführt, dass er das Ziel teile, bis zum Jahr

2020 25 % der Energie aus erneuerbaren Energien bereitzustellen. Einschränkend fügte er hinzu: „Wichtig ist dabei die Erkenntnis ..., dass wir in einigen regionalen Gebieten nicht so weitermachen können wie bisher.“ Und weiter: „... wir müssen dem aus Gründen des Artenschutzes und insbesondere aus Gründen des Grundwasserschutzes entgegenwirken. Das Problem ist dabei nicht nur, dass der Biomassemais stärker gedüngt werden muss, weil er eine größere Menge an Trockenmasse hat, sondern die größten Probleme treten seit Kurzem dadurch auf, dass die Gärreste wieder auf den Acker zurückgebracht werden. Die Gärreste haben einen relativ hohen Anteil an Nitrat. Das dem-entsprechend mineralisierte Nitrat wird im Boden wieder zu Nitrat. Die Auswirkungen im Grundwasser werden wir wahrscheinlich erst in zehn Jahren nachweisen können.“

Dagegen heißt es einen Tag später in der Antwort der Landesregierung, formuliert vom Landwirtschaftsministerium, auf eine Kleine Mündliche Anfrage zur gleichen Problematik: „Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist aufgrund seiner Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz, die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen ein wichtiger Baustein der niedersächsischen Politik. Bis zum Jahr 2020 will die Landesregierung in Niedersachsen den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 25 % erhöhen.“ Von den o. g. genannten Problemen wird hier nichts erwähnt.

Während Umweltminister Sander laut HAZ von 8. September 2010 „erheblichen Schaden für die Natur“ durch den Bau neuer Anlagen befürchtet, antwortet die Landesregierung, wieder formuliert vom Landwirtschaftsministerium, auf die Kleine Anfrage von SPD-Abgeordneten aus dem August 2010 zum Thema Nitrat zu Frage 2, dass die Düngeverordnung bundesweit gelte, mit der die Wirtschaftsdüngerbringung beschränkt wird und die eine Begrenzung der Nährstoffbilanzüberschüsse für Stickstoff und Phosphat vorgibt. Die Verordnung gibt vor, „... dass bei einem Transfer überschüssiger organischer Nährstoffträger, auch der aus Biogasanlagen, der Abgeber, Verbringer und Aufnehmer dies durch entsprechende Aufzeichnungen dokumentieren muss. Hierdurch werden die Nährstoffströme kontrollierbar, und es kann einer überschüssigen Aufbringung organischer Nährstoffträger auf landwirtschaftlichen Flächen effektiv entgegengewirkt werden.“ Demnach gibt es al-so kein Problem.

Als weiterer Konflikt kommt die Flächenkonkurrenz von nachwachsenden Rohstoffen und Lebensmittelpflanzen hinzu.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was sind die Gründe für die unterschiedliche Bewertung der Auswirkungen des Biogasanlagenbooms durch Landwirtschaftsministerium und Umweltministerium für die Umwelt und den Klimaschutz und die Schonung der natürlichen Ressourcen, bezogen auf die Flächenkonkurrenz, die Nitratbelastung und die biologische Vielfalt?
2. Welche konkreten Maßnahmen (Bundes-, Landes- oder EU-Recht) zur Vermeidung der von Minister Sander genannten Probleme zum Arten- und Grundwasserschutz sollen zukünftig ergriffen werden?
3. Welchen übergeordneten Zielen in dieser Frage fühlt sich die Landesregierung unter Beachtung der unterschiedlichen Bewertung, z. B. von Landvolkverbänden mit ebenfalls gegensätzlichen Standpunkten, von Umweltverbänden, der Ernährungsindustrie und der in dieser Frage fast handlungsunfähigen Kommunen, verpflichtet?

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Hinblick auf Klimawandel und Versorgungssicherheit für das Jahr 2020 das ehrgeizige Ziel gesetzt, 25% des Gesamtenergieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu decken. Dieses Ziel wird durch das Energiekonzept der Bundesregierung unterstrichen.

Neben Windenergie und Wasserkraft muss auch die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft mit den nachwachsenden Rohstoffen einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer nachhaltigen Energieversorgung leisten. Der wichtigste Baustein der

niedersächsischen Bioenergie ist das Biogas. Mit über 900 laufenden Biogasanlagen und einer installierten elektrischen Leistung von etwa 450 MW wird in Niedersachsen etwa ein Drittel des gesamten deutschen Biogasstroms erzeugt.

Nachdem es anfänglich große Zustimmung zum Betrieb von Biogasanlagen gab, mehrt sich inzwischen auch Kritik, die in jüngster Zeit besonders stark artikuliert wird.

Sie betrifft vor allem den vermehrten Maisanbau mit den möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen und die Flächenkonkurrenz.

Da Mais wirtschaftlich allen anderen derzeit verfügbaren Energiepflanzen überlegen ist, wurde der Energie-maisanbau stark ausgeweitet. In Niedersachsen wird die Gesamtmaisbaufläche bis Ende 2010 auf voraus-sichtlich 550.000 ha angewachsen sein. Das sind rund 28% der niedersächsischen Ackerfläche bei großen regionalen Unterschieden. Die Biogaserzeugung benötigt etwa ein Viertel dieser Fläche und hat im Gegensatz zum Futtermaisanbau in Milchvieh-, Veredelungs- und Ackerbauregionen einen durchschnittlichen Anteil von knapp 10% an der Ackerfläche.

Problematisch beim Maisanbau ist die im Hinblick auf den Wasserschutz vergleichsweise kurze Vegetationszeit bzw. lange Brachezeit in Verbindung mit regelmäßig gegenüber Getreide erhöhten Bodennitratgehalten. Langjährige Lysimeterversuche belegen erhöhte Nitratauswaschungen auf leichten Standorten über Winter.

Zudem wurden auch Grünlandflächen für den Energiemaisanbau umgebrochen und in Kultur genommen, was im Hinblick auf den Grundwasserschutz kritisch zu sehen ist. Auf diese Problematik wurde bereits mit fachrechtlichen Regelungen reagiert.

Ein grundsätzliches Problem der zunehmenden Biogasproduktion ist der Anfall beträchtlicher Mengen an Gärresten, die in viehintensiven Regionen die ohnehin bestehende Gülleproblematik verschärfen.

Nicht zuletzt kann der Anbau von Mais im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte zur Folge haben, dass bestimmte schützenswerte Tier- und Pflanzenarten in ihrer Erhaltungssituation negativ beeinträchtigt werden können. So haben einst häufige Brutvogelarten der Feldflur, wie Rebhuhn und Feldlerche, regional erhebliche Bestandseinbußen zu verzeichnen.

Richtig ist auch, dass sich durch den Eintritt von Biogas in den Markt für Agrarprodukte die Bedingungen für alle Rohstoffproduzenten und deren Abnehmer verändert haben. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht übersehen werden, dass trotz des Bioenergiebooms heute fast 90% der niedersächsischen Ackerfläche und fast das gesamte Grünland für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung stehen.

Eine akute Gefährdung der Futtermittel- und Ernährungswirtschaft durch den Anbau von Energiepflanzen oder den Anbau von Stärkekartoffeln für die Chemie lässt sich nicht erkennen.

Aus diesen Gründen ist nach dem anfänglich enormen Ausbau der Biogastechnologie eine nennenswerte Steigerung der Biogaserzeugung in manchen Regionen Niedersachsens nach derzeitigem Kenntnissstand nur noch sehr begrenzt möglich. Insoweit besteht Konsens innerhalb der Landesregierung, dass es beim Biogas Grenzen des Wachstums gibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die ambitionierten Klimaschutzziele der Landesregierung (s. a. Antwort zu Frage 3) lassen sich nur bei verstärkter Nutzung regenerativer Energien erreichen. Insofern ist der Anbau von Energiepflanzen (Mais, Raps) im Hinblick auf den Klimaschutz weiterhin zu begrüßen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Ausweitung des Energiepflanzenanbaus regional differenzierter erfolgt (s. a. Antwort zu Frage 2, letzter Absatz). Zwischen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz gibt es hier keinerlei Dissens. Vielmehr arbeiten beide Ministerien in diesem Themenkomplex eng zusammen. Die in der Anfrage einseitig dargestellte unterschiedliche Bewertung der Auswirkungen des Biogasbooms kann daher nicht nachvollzogen werden.

Zu 2: Unabhängig davon, ob Pflanzen, hier Mais, für die Nahrungsmittelerzeugung, für die stoffliche Nutzung oder die Bioenergie angebaut werden, wird der Pflanzenanbau einheitlich

durch das landwirtschaftliche Fachrecht geregelt. Nach Düngeverordnung muss die Zufuhr von Düngemitteln auf ein Gleichgewicht von Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung ausgerichtet werden. Aufbringungszeitpunkt und Menge sind dabei so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Pflanzenbedarf entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Dabei werden die Gärreste aus Biogasanlagen den tierischen Wirtschaftsdüngern gleichgestellt.

Das Ordnungsrecht ist hier strikt anzuwenden.

Bei Biogasanlagen hat der Antragsteller hinsichtlich eines vorzuhaltenden Lagervolumens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über den sogenannten qualifizierten Flächennachweis darzulegen, dass das Lagervolumen - Mindestlagerkapazität sechs Monate, bei überwiegend ackerbaulicher Verwertung von Gärresten viel-fach höher anzusetzen - eine am Pflanzenbedarf ausgerichtete Aufbringung der Gärreste erwarten lässt. Die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten hat hohe Priorität bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

In diesem Zusammenhang hat sich die Niedersächsische Landesregierung für die am 01. September 2010 in Kraft getretene Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger eingesetzt. Damit ist nun die Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der überbetrieblichen Verbringung von Gärresten gegeben. Die düngerechtlichen Kontrollen werden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen landesweit einheitlich umgesetzt.

Durch Cross Compliance wird neben der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und des Düngerechts zusätzlich die Beachtung des Pflanzenschutzes, des Naturschutzrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzes gewährleistet.

Neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen wird zur Vermeidung möglicher Grundwasserbelastungen in verschiedenen von der Niedersächsischen Landesregierung geförderten Projekten etwa an der Einführung alternativer Energiepflanzen bzw. alternativer Fruchtfolgen oder Anbauverfahren gearbeitet. Dabei werden Unterstützungsmöglichkeiten für deren Einführung in die landwirtschaftliche Praxis geprüft.

Über die Überwachung einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung und die Erweiterung von Fruchtfolgen hinaus, stellt eine reduzierte Bodenbearbeitung nach Mais ein wirksames Mittel zur Verminderung der Nitratfreisetzung im Herbst dar. Daher wurde diese Maßnahme in enger Abstimmung zwischen dem Umwelt- und Landwirtschaftsressort im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das Niedersächsisch-Bremische Agrarumweltprogramm aufgenommen. Solche zusätzlichen Maßnahmen, als freiwillige Vereinbarungen zum Wasserschutz abgeschlossen, unterstützen in Kombination mit einer zusätzlichen Beratung der Landwirtschaft die ordnungsrechtlichen Effekte der Düngeverordnung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es zur Sicherung der Artenvielfalt in Zukunft darauf ankommen, die Auswirkungen des großflächigen Maisanbaus über vertragsnaturschutzrechtliche Regelungen und andere freiwilliger Maßnahmen aufzufangen. Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf eine nachhaltige Förderung von Biogasanlagen ergeben sich grundsätzlich durch eine geeignete Anpassung des EEG. So hat etwa die Förderung der landwirtschaftlichen Biogaserzeugung durch das EEG zu teilweisen Wettbewerbsverzerrungen an den landwirtschaftlichen Bodenmärkten geführt, die regional sehr unterschiedlich wirken. Notwendig ist aus Sicht der Niedersächsischen Landesregierung z. B. eine Korrektur der aktuellen Einspeisevergütungen für Biogas. Diese Korrektur sollte so angelegt werden, dass vor allem marktwirtschaftliche Mechanismen den weiteren Ausbau von Biogas steuern und ihn in Regionen mit hohen Viehdichten und/oder hohen Biogasdichten einschränken.

Zu 3: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz, die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen ein wichtiger Baustein der niedersächsischen Landespolitik. Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis 2020 auf 25 % zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Nutzung aller natürlichen Ressourcen erforderlich. Neben den riesigen Potentialen, die die

Windenergie in Niedersachsen und in der Deutschen Bucht bietet, gehört dazu insbesondere auch die Nutzung der Biomasse.

Die Erzeugung von Biogas ist derzeit aber durch die Ganzpflanzennutzung, Einsatz von Reststoffen und Nebenprodukten sowie geschlossene Nährstoffkreisläufe allen anderen Formen der Biomassenutzung aus landwirtschaftlicher Anbaubiomasse deutlich überlegen. Durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wie Gülle, Futterresten und Stroh, aber auch Bioabfällen aus der Lebensmittelindustrie wird der Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen ergänzt. Neben diesem Einsatz von Reststoffen (Gülle, Stroh, Festmist) und der Entwicklung von neuen Energiepflanzen für die Biogaserzeugung ist die Effizienzsteigerung der Anlagen eine weitere Möglichkeit, den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zu optimieren.

Die Klimaschutzziele wird die Niedersächsische Landesregierung selbstverständlich nur im Einklang mit den Zielen des Wasser- und Naturschutzes angehen, denen sie sich eng verpflichtet fühlt.

Zur Berücksichtigung der Ziele der Wasserwirtschaft kommt es darauf an, die allgemeinen ordnungsrechtlichen Standards der Landwirtschaft so umzusetzen, dass Beeinträchtigungen der Gewässer weitgehend vermieden werden. Wo dies aufgrund der Standortgegebenheiten oder erhöhter Anforderungen wie in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Wasserrahmenrichtlinien Zielkulissen nicht reicht, sollen im Rahmen Kooperationen freiwillige Maßnahmen für einen weitergehenden Schutz vereinbart werden (s. Antwort zu Frage 2).

So sollen alle in Niedersachsen einheimischen wild lebenden Pflanzen- und Tierarten in ihren natürlichen Lebensräumen in ausreichend großen Populationen, und damit in ihrer gesamten genetischen Vielfalt, erhalten werden. Dazu hat die Landesregierung auf Grundlage der Landtagsentschließung vom 13. November 2008 – Drs. 16/652 „Biologische Vielfalt durch eine niedersächsische Artenschutzstrategie erhalten und vergrößern“ eine umfassende landesweite Strategie entwickelt und setzt diese systematisch handelnd um. Darüber hinaus ist es für die Niedersächsische Landesregierung selbstverständlich, dass die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln auch in Zukunft der eindeutige Schwerpunkt der niedersächsischen Landwirtschaft bleiben wird.

Die Landesregierung ist natürlich auch den Kommunen, die keineswegs handlungsunfähig sind, verpflichtet. Die Steuerung des Baus von Biogasanlagen ist dabei durch Bundesrecht eindeutig geregelt. Größere Biogasanlagen unterliegen wie alle anderen Bauvorhaben der Bauleitplanung, die den Kommunen die Möglichkeiten zur Steuerung von Baumaßnahmen gibt. Die Träger der Regionalplanung können für raumbedeutsame Biogasanlagen außerdem das Instrument der Festlegung von Vorranggebieten für Energieerzeugung durch Biogasanlagen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nutzen.

Der Anbau landwirtschaftlicher Kulturen kann im Prinzip nicht durch das Baurecht geregelt werden, sondern wird durch das allgemeine Fachrecht und die EU-Agrarpolitik bestimmt.

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dieter Möhrmann, Renate Geuter, Karl-Heinz Hausmann, Rolf Meyer, Ronald Schminke, Andrea Schröder-Ehlers, Wiard Siebels und Sabine Tippelt (SPD) vom September 2010

Räumliche und kommunale Steuerung von Biogasanlagen mit Flächenkonkurrenz von nachwachsenden Rohstoffen und Lebensmittelpflanzen - Welchen übergeordneten Zielen fühlt sich die Landesregierung verpflichtet?

Nach einer Meldung der Nord-West-Zeitung vom 28. Juli 2010 werden in Niedersachsen für die Maisproduktion inzwischen 28 % der gesamten Ackerfläche genutzt. Im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems wächst Mais sogar auf 44 % der Äcker. In einzelnen niedersächsischen Kommunen ist der Anteil auf über zwei Drittel der Ackerfläche gestiegen. Geplante Anlagen werden diese Anteile weiter steigern. Kommunen halten ihre Planungs- und Handlungsmöglichkeiten für unzureichend. Die niedersächsische Ernährungsindustrie

sieht wegen der Flächenkonkurrenz den Maisboom durch Biogas mittlerweile als problematisch an.

Nach den bisherigen Antworten der Landesregierung will man diese Entwicklung ungebremst weiterlaufen lassen. Es gibt lediglich den Hinweis, dass ab 2012/2013 eine Korrektur der EEG-Novellierung der einseitigen Privilegierung Einhalt gebieten wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum negiert sie die Regelungswünsche von Kommunen und anderen Institutionen und Verbänden, und welchen übergeordneten Zielen fühlt sie sich in dieser Sache verpflichtet?
2. Welche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich für Kommunen bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) bei der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB), insbesondere bei der Prüfung der ausreichenden vorhabenbezogenen Erschließung (Verpflichtung zu Ausbau/Verstärkung vorhandener Wirtschaftswege in ausreichender Breite durch die Anlagenbetreiber)?
3. Welche konkreten Hinweise werden den Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit gegeben, um die Vorhaben durch Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan zu steuern (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)?

Antwort des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist aufgrund seiner Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz, die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen ein wichtiger Baustein der niedersächsischen Politik. Bis zum Jahr 2020 will die Landesregierung in Niedersachsen den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 25 % erhöhen. Dabei wird die Nutzung von Biogas eine bedeutende Rolle spielen. Mit über 900 laufenden Biogasanlagen wird in Niedersachsen etwa ein Drittel des gesamten deutschen Biogasstroms erzeugt. Biogas deckt damit zurzeit einen Anteil von 6 % des niedersächsischen Strombedarfs ab. In Niedersachsen wird die Gesamtmaisbaufläche auf voraussichtlich 550 000 ha in 2010 an-wachsen. Das sind rund 28 % der niedersächsischen Ackerfläche. Die Biogaserzeugung benötigt etwa ein Viertel dieser Fläche, wobei große regionale Unterschiede bestehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Träger der Regionalplanung können für raumbedeutsame Biogasanlagen das Instrument der Festlegung von Vorranggebieten für Energieerzeugung durch Biogasanlagen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nutzen.

Der Pflanzenanbau wird unabhängig davon, ob die Pflanzen für die Nahrungsmittelerzeugung, für die stoffliche Nutzung oder die Bioenergie angebaut werden, durch das landwirtschaftliche Fachrecht geregelt.

Durch die Cross Compliance-Verpflichtungen (Als „Cross-Compliance“ wird die Bindung der EU-Agrarzahlungen an Verpflichtungen im Umweltschutz, bei der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, bei Tiergesundheit und im Tierschutz bezeichnet, Quelle:

www.bmelv.de) durch die EU - wird die Einhaltung des Düngerechts, des Pflanzenschutzrechts, des Naturschutzrechts, des Wasserrechts oder des Bodenschutzrechts zusätzlich gewährleistet.

Insgesamt stehen heute fast 90 % der niedersächsischen Ackerfläche und fast das gesamte Grünland für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung.

Für die Landesregierung ist es selbstverständlich, dass die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln auch in Zukunft der eindeutige Schwerpunkt der niedersächsischen Landwirtschaft bleiben wird. Genauso fühlt sich die Landesregierung den Klimaschutzzielen und den Zielen des Natur- und Wasserschutzes verpflichtet.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Biogaserzeugung durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien hat in diesem Zusammenhang zu Wettbewerbsverzerrungen an den landwirtschaftlichen Bodenmärkten geführt, die regional allerdings sehr unterschiedlich wirken. Notwendig ist daher eine Korrektur bei gleichzeitiger Absenkung der aktuellen

Einspeisevergütungen für Biogas. Nach Vorstellungen der Landesregierung sollte ein einheitlicher Vergütungssatz für „NaWaRo-Biogasanlagen“ (Als „Nawaro-Bonus“ wird eine Zusatzvergütung für Strom, der aus nachwachsenden Rohstoffen produziert wird, bezeichnet.) unabhängig von der Größe und ohne Boniregelungen angestrebt werden. Dieser Vergütungssatz muss so ausgelegt werden, dass eine Biogasanlage nur zu betreiben ist, wenn eine marktfähige Wärmenutzung realisierbar oder wenn kostengünstige Rohstoffe wie Gülle o. Ä. einsetzbar sind.

Zu 2: Die Gemeinden haben als Träger der kommunalen Planungshoheit das Recht, Bauvorhaben abzuwehren, die nicht mit § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) - Bauen im Außenbereich - in Einklang stehen.

Die gemeindliche Planungshoheit ist bereits dann berührt, wenn ein Vorhaben auf der Grundlage des § 35 BauGB zugelassen wird, wenn also die Baumaßnahme in einem Bereich liegt, den die Gemeinde noch nicht oder noch nicht abschließend beplant hat. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass für alle Flächen im Gemeindegebiet, die (noch) außerhalb von qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen liegen, ein planerischer Vorbehalt der Gemeinde gilt. Diese Planungshoheit sichert § 36 Abs. 1 BauGB. Danach darf die zuständige Behörde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheiden, ob z. B. eine Biogasanlage im Außenbereich zulässig ist. Sie darf das Einvernehmen nur dann verweigern, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und das Vorhaben nicht in Einklang mit ihren Planungsabsichten steht. Wird das Einvernehmen aus anderen Gründen versagt, kann die Genehmigungsbehörde es ersetzen. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört auch, dass die ausreichende Erschließung der Biomasseanlage gesichert ist.

Die Gemeinde hat bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich ein zumutbares Angebot des Bauherrn anzunehmen, sein Grundstück selbst zu erschließen. Sie kann verpflichtet sein, sich mit der Herstellung der Straße oder des Weges durch den Bauinteressenten jedenfalls dann abzufinden, wenn ihr nach dem Ausbau des Weges keine weiteren unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB).

Bei einem hinreichend zuverlässigen und auch sonst zumutbaren Angebot des Baubewerbers, die Erschließung selbst herzustellen, muss auch die Sicherung einer ausreichenden Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB anerkannt werden. „Gesichert“ ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens bis zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Zumutbar ist der Gemeinde ein entsprechend zuverlässiges Erschließungsangebot in der Regel nur dann, wenn es auch die Übernahme des durch den Ausbau entstehenden Unterhaltungsaufwandes umfasst. Denn nur auf diese Weise kann die Gemeinde unwirtschaftliche Aufwendungen im Sinne des BauGB vermeiden.

Zu 3: Die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen basieren auf dem Baugesetzbuch und sind damit Bundesrecht. Danach können Biogasanlagen, die bestimmte Kriterien erfüllen, privilegiert im Außenbereich errichtet werden. Dieser Privilegierungsstatbestand wurde 2004 eingeführt, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu unterstützen und dem Klimaschutz zu dienen.

Die Steuerung dieser privilegierten Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie kann nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächen-nutzungsplan erfolgen.

Für Biomasseanlagen, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind, besteht die Steuerungsmöglichkeit nach dieser Vorschrift nicht. Hier ist auf die anderen bauplanungsrechtlichen Instrumente zurückzugreifen.

Die Instrumente sind somit vorhanden und können von den Städten und Gemeinden als Trägern der kommunalen Planungshoheit angewendet werden.

Konkrete Hinweise werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - wenn sie dies zur Klärung einer speziellen planungsrechtlichen Situation wünschen - im Zuge der Beratung im Einzelfall durch die Landkreise gegeben, die für die Genehmigung von Bauleitplänen

zuständig sind. Für die kreisfreien und großen selbstständigen Städte nimmt das Sozialministerium diese Aufgabe in den zuständigen Regierungsvertretungen wahr. Darüber hinaus bieten die regelmäßigen Dienstbesprechungen des Sozialministeriums mit den Landkreisen Gelegenheit zur Erörterung. Daneben können die Städte und Gemeinden Informationen über Biomasseanlagen in der Bauleitplanung auf dem vom Sozialministerium eingerichteten Internetportal „NIKiS“ - der Niedersächsischen Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung - unter der Rubrik „Kommunale Handlungsfelder“⁴ erhalten.

Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Geuter und Axel Brammer (SPD) vom August 2010

Bedarfsgerechte Ausbringung von Gärresten darf nicht an mangelnden Endlagerkapazitäten scheitern - Unterläuft die Landesregierung durch die Anerkennung von beheizbaren Endlagern ihre eigenen Ziele des Gewässerschutzes? Beheizbare Endlager für Gärreste – vereinbar mit den landeseigenen Gewässerschutzzielen?

Die steigende Zahl von Biogasanlagen im ländlichen Raum führt gegenwärtig durch den damit verbundenen zunehmenden Anbau nachwachsender Rohstoffe zu einer großflächigen Änderung der Flächennutzung. Durch den Betrieb von Biogasanlagen kommen zusätzliche organische Wirtschaftsdünger aus pflanzlichen Rohstoffen in den Nährstoffkreislauf. Damit die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser nicht zu einer Beeinträchtigung der Ziele des Klimaschutzes und des Grundwasserschutzes führen, sind angemessene steuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Untersuchung dieser Frage hat das Land Niedersachsen im Jahre 2007 ein dreijähriges Modell- und Pilotvorhaben zur „Untersuchung und Optimierung des Biomasseanbaus sowie des Betriebes von Biogasanlagen unter den Anforderungen des Gewässerschutzes zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzung von Bioenergie“ gestartet, das nunmehr abgeschlossen wurde.

Als Ergebnis dieses Pilotvorhabens ist u.a. festzustellen, dass eine bedarfsgerechte Ausbringung der Gärreste (zum pflanzenphysiologisch optimalen Zeitpunkt) das Risiko von Nährstoffverlusten und dadurch bedingt einen erhöhten Nährstoffeintrag begrenzen kann. Mangelnde Lagerkapazitäten können zu einer Verschiebung der Ausbringungszeiträume in die wasserwirtschaftlich problematischen Monate führen.

Nach der Anlagenverordnung - VawS – muss das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersäften so dimensioniert sein, dass dieses das Aufkommen dieser Stoffe aus einem sechsmonatigen Zeitraum übersteigt. Der Zweck eines Endlagers für Gärreste besteht insbesondere darin, dass der Gärprozess zum Erliegen kommt. Dieses kann nur durch einen mindestens sechsmonatigen Lagerzeitraum gewährleistet werden. Aus wasserwirtschaftlicher aber auch aus landwirtschaftlicher Sicht ist sogar ein neunmonatiger Lagerzeitraum anzustreben, da damit erst die Voraussetzungen für einen optimalen Einsatz des Wirtschaftsdüngers geschaffen werden, so auch das Ergebnis des Pilotprojektes.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass das Niedersächsische Umweltministerium in einer Stellungnahme vom 09.06.2010 darauf hingewiesen hat, dass auch beheizbare Endlagerbehälter für Gärreste gesamtbilanziell als Nachweis eines sechsmonatigen Lagervolumens mit anerkannt werden.

Beheizbare Endlager führen zu einer höheren Gasausbeute, sie stellen daher eine Weiterführung der Behandlung dar.

Die Einschätzung des Umweltministeriums setzt voraus, dass ein beheizbares Endlager zu Beginn der wachstumsarmen Vegetationszeit soweit geleert wird, dass ein sechsmonatiger Lagerzeitraum zur Verfügung steht, in der Regel müsste der Behälter restlos leer gefahren werden. Die gewünschte Gasproduktion kommt aber bei einer vollständigen Entleerung eines Behälters vollständig zum Erliegen, der große technische Aufwand zur Beheizung des Endlagers dürfte sich dann nicht mehr wirtschaftlich rechnen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Argumente haben die Landesregierung veranlasst, beheizbare Endlagerbehälter für den Nachweis der sechsmonatigen Lagerkapazität anzuerkennen, obwohl diese Anerkennung die Gefahr birgt, dass tatsächlich nicht das geforderte sechsmonatige Lagervolumen, sondern lediglich ein dreimonatiger Lagerzeitraum zur Einhaltung der absoluten Sperrzeit gemäß Düngeverordnung vorgehalten wird?
2. Mit welchen Mitteln wird in Niedersachsen sichergestellt, dass die Betreiber von Biogasanlagen tatsächlich die Regelungen zur Mindestlagerkapazität von 6 Monaten einhalten können und dass in allen Landkreisen auch ein einheitlicher Vollzug dieser Regelung gewährleistet wird?
3. Wann und in welcher Form wird die Landesregierung die Empfehlungen des Pilotprojektes zum gewässerschonenden Betrieb von Biogasanlagen umsetzen und eine Verlängerung der bisherigen Mindestlagerkapazitäten vorschreiben?

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

Die Biogaserzeugung basiert auf einem natürlichen biologischen Zersetzungsprozess. Bei dieser Vergärung oder Fermentation werden organische Stoffe durch mikrobielle Aktivität abgebaut. Neben dem in der Biogasanlage zielgerichtet erzeugten Energieträger Methan fallen als weitere Abbauprodukte dieses Prozesses Gärreste an.

Gärreste besitzen Eigenschaften, die geeignet sind, eine dauernde oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Bei einer Anlage zur Lagerung oder Verwendung von Gärresten handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen an solche Anlagen sind auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Anlagenverordnung -VAwS- konkretisiert.

Im Sinne der VAwS handelt es sich bei beheizten Anlagen zur Lagerung von Gärresten um Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlagen) wassergefährdender Stoffe, da die Anlage zur Ausnutzung bestimmter Stoffeigenschaften (Gasbildung) gezielt betrieben wird. Der Gärrest wird verwendet, eine ausschließliche Lagerung findet nicht statt. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Unabhängig von der Klassifizierung beheizter Gärrestlager als Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe können die dort zur Verfügung stehenden Volumina auch zum nach Anhang 1 zu § 1 Nr. 1 VAwS geforderten Nachweis des ausreichenden Lagervolumens vom Betreiber einer Biogasanlage herangezogen werden. Die reale Lagerfunktion wird durch diese Klassifizierung, aus der materielle und formale Anforderungen an die Anlage abgeleitet werden, nicht aufgehoben. Der Nachweis, dass die Kapazität aller im Zusammenhang mit einer Biogasanlage betriebenen Anlagen zur Lagerung von Gärresten größer ist, als die Menge an Gärresten, die während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen nicht möglich ist, jedoch mindestens in sechs Monaten anfällt, ist gesamtbilanziell zu führen. Die Bilanzierung muss einerseits mit Blick auf die betrieblichen Notwendigkeiten einer Biogasanlage und ihrer Nebenanlagen plausibel sein. Andererseits muss auch eine Plausibilität der Bilanzierung bezüglich der für die Ausbringung zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen und Kulturen vorhanden sein. Diese Anforderungen sind unabhängig von der Ausführung der Anlagenkomponente „Gärrestlager“, als beheiztes oder unbeheiztes Gärrestlager bei der Genehmigung der Biogasanlage durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen.

Sofern anhand der Bilanzierung des Anlagebetreibers plausibel nachvollziehbar ist, dass alle zum Betrieb der Biogasanlage zählenden Lagerkapazitäten ausreichend sind, um die anfallenden Gärreste für mindestens sechs Monate zu lagern, ist es wasserrechtlich unerheblich, ob diese Lagerkapazitäten beheizt werden oder nicht.

Zu 2: Für Biogasanlagen (HBV-Anlagen) und deren Nebenanlagen, z. B. Gärrestlager, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe verwendet werden, sind die Anforderungen der VAWs mit einer per Erlass des MU vom 15.11.2006 eingeführten Veröffentlichung weiter konkretisiert worden. In der Veröffentlichung werden die rechtlichen und technischen Aspekte des Gewässerschutzes bei der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen dargelegt. Sie dient in Niedersachsen als Rahmen für die Genehmigungspraxis der Vollzugsbehörden sowie als Orientierungshilfe für Planer und Betreiber von Bio-gasanlagen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Die Mindestlagerkapazität von 6 Monaten soll sicherstellen, dass Flüssigung nach den in der Düngeverordnung formulierten Grundsätzen für die Anwendung von Düngemitteln eingesetzt wird. Danach muss die Zu-fuhr von Düngemitteln auf ein Gleichgewicht von Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung ausgerichtet werden. Aufbringungszeitpunkt und Menge sind dabei so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Pflanzenbedarf entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Der Antragsteller hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über den sogenannten qualifizierten Flächennachweis darzulegen, dass das geplante Lagervolumen eine am Pflanzenbedarf ausgerichtete Aufbringung der Gärreste erwarten lässt. Die Landesregierung hat sich für den Erlass der am 01.09.2010 in Kraft tretenden Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingesetzt. Damit ist nun die Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der überbetrieblichen Verbringung von Gärresten gegeben. Die düngerechtlichen Kontrollen werden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen landesweit einheitlich umgesetzt.

Zu 3: Die Empfehlung des Modell- und Pilotprojektes leitet sich aus den in der Antwort auf Frage 2 erläuterten Anforderungen der Düngeverordnung an eine auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen ausgerichtete Düngung ab. Entscheidend für die Bemessung der Lagerkapazitäten sind die je Flächeneinheit anfallenden Flüssigung-mengen und das betriebliche Kulturartenverhältnis. Die jeweils erforderliche Lagerkapazität ist im Einzelfall zu bilanzieren und liegt bei überwiegend ackerbaulicher Verwertung von Gärresten vielfach deutlich über der gesetzlichen Mindestlagerkapazität von 6 Monaten. Ausreichende Lagerkapazitäten werden über einen wirk-samen Vollzug der Düngeverordnung sichergestellt. Ferner hat die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten hohe Priorität bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralf Borngräber, Sigrid Rakow, Detlef Tanke, Andrea Schröder-Ehlers, Ronald Schminke, Renate Geuter und Sabine Tippelt (SPD) vom August 2010

Zu viel Nitrat in Niedersachsens Flüssen – was tut die Landesregierung?

Der Europaticker Umweltruf vom 6.7.2010 berichtet unter Bezugnahme auf Messergebnisse des Vereins zum Schutz des Rheins und seiner Nebenflüsse (VSR e.V.) über hohe Nitratbelastungen entlang der Weser. Demnach lag der Wert im Raum Holzminden etwas oberhalb von 16,9 mg/l. Ab Bodenwerder stieg der Nitratwert bis in den Mindener Raum auf 18mg/l an. Ab hier kletterte die Belastung durch zuströmendes nitratreiches Grundwasser noch höher und erreichte bei Verden mit 21,4 mg/l seinen höchsten Wert. Schon seit Jahren gibt es gerade in dieser Region Niedersachsens immer wieder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über starke Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle durch das Freiwerden des gesundheitsgefährdenden Gases Ammoniak, NH₃. (z.B. Verdener Aller Zeitung vom 13.8.2004: In Dörverden stinkt es). Zu diesem Thema berichtet der Europaticker: Insbesondere durch eine Düngung zum falschen Zeitpunkt oder durch zu großen Mengen aufgrund ungenügender Informationen über den Nährstoffvorrat im Boden kommt es zu unnötigen Nitratauswaschungen ins Grundwasser. Hinzu käme, dass durch Massentierhaltung im Wesereinzugsgebiet viel Gülle anfielen. Die Ausbringung erfolgt direkt

auf die betriebsnahen Flächen oder über die sogenannten Güllebörsen. In Gegenden mit viel Biogasanlagen kämen die Ausbringung der anfallenden Gärreste noch hinzu und es käme zur verstärkten Auswaschung der Nitrate, so die Ausführungen des Artikels. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) fordert mit Blick auf den Meeresschutz für die in die Nordsee mündenden Flüsse einen maximalen Wert von 7,9 mg Nitrat/l.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern sind der Landesregierung die im Europaticker Umweltruf angegebenen Messwerte der Weser bekannt und wie schätzt sie die Auswirkungen auf die Umwelt, den Meeresschutz und die Gesundheit der Menschen hierzu ein?
2. Nach welcher Rechtsvorschrift wird in Niedersachsen das umwelt- und gesundheitsbelastende Problem – insbesondere der Gülle und Gärresteeintrag - zum Schutz der Menschen und der Umwelt angegangen – auch mit dem Ziel, die vom SRU angegebenen Werte zu erreichen?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit der Kontrollen und Rechtsvorschriften mit Blick auf die viel zu hohen Nitratwerte sowie die zunehmenden Maisflächen mit Biogasanlagen ein und nach welchem Konzept/Plan wird sie vorgehen, um dieses Problem zu beheben?

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz

Vorbemerkungen:

In der kleinen Anfrage zum Nitrat in Niedersachsens Flüssen wird Bezug genommen auf eine Meldung des Europatickers Umweltruf vom 06. Juli 2010, in der Messergebnisse des Vereins zum Schutz des Rheins und seiner Nebenflüsse (vsr) zu hohen Nitratbelastungen der Weser dargestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die vsr-Messungen auf einer einzigen Messfahrt (Dezember 2009) beruhen und sich daher nicht für eine abgesicherte Beurteilung der Nährstoffeinträge, bezogen auf das Abflussjahr, eignen, sondern allenfalls eine Tendenzaussage ermöglichen. Die Nitratgehalte unterliegen in Oberflächengewässern in natürlicher Weise mehr oder weniger ausgeprägten, saisonbedingten Schwankungen. Zur sog. kalten (vegetationslosen) Jahreszeit sind die Nitratgehalte i. d. R. höher als zur warmen Jahreszeit (Nitrat wird als Nährstoff beispielsweise von Algen aufgenommen). Insofern kann der Zeitpunkt der Probenahme einen deutlichen Einfluss auf das Ergebnis haben.

Die Landesregierung nimmt in der Beantwortung der großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Meeresschutz in Niedersachsen - Nordsee sauber halten, Schadstoffbelastung der Nordsee senken" zur Nährstoffsituation in Oberflächengewässern und im Grundwasser Stellung (LT-Drs. 16/2670).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der Landesregierung sind die im Europaticker Umweltruf angegebenen Messwerte der Weser bekannt. Die für Fließgewässer gesetzlich verbindliche Qualitätsnorm (Niedersächsische Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27. Juli 2004, Nds. GVBl. Nr. 21/2004) beträgt 50 mg/l NO₃ (Jahresmittelwert) und stellt sicher, dass eine Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen nicht zu besorgen ist. Lt.

Trinkwasserverordnung gilt für Erwachsene ein tolerierbarer Grenzwert für lebenslang genossenes Trinkwasser in Höhe von 50 mg/l. Diese Qualitätsnorm wird in der Weser durchweg unterschritten.

Die Empfehlung des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), ein Nitrat-Orientierungswert von maximal 7,9 mg/l NO₃, dient dem langfristigen Schutz der Meeresumwelt. Dieser Wert wird durch die maximal in der Weser gemessenen Werte überschritten. Die Nitratgehalte liegen im Zeitraum von 2009 bis aktuell 2010 an den betrachteten Weser-Messstellen zwischen 6 mg/l NO₃ und 27 mg/l NO₃, der Mittelwert lag an der Messstelle Hessisch Oldendorf bei 14 mg/l NO₃.

Festzustellen ist, dass die von der Nordseeschutzkonferenz 1987 beschlossene Halbierung der Nährstoffeinträge bezogen auf Stickstoff fast erreicht ist, allerdings reicht die

beschlossene Halbierung nicht aus, um in den Küstengewässern den guten ökologischen Zustand herzustellen. Dazu müssen weitere Reduzierungen der Belastungen aus diffusen Quellen erfolgen.

Die Nitratkonzentrationen im Grundwasser sind sehr heterogen. So gibt es weite Bereiche in Niedersachsen, die nur eine geringe Konzentration (deutlich kleiner 10 mg/l) aufweisen. Daneben sind auch größere Bereiche vorhanden, die mäßige Nitratkonzentrationen von bis zu 50 mg/l anzeigen. Identifizierbar sind aber auch Belastungsgebiete, in denen die Qualitätsnorm der WRRL (50 mg / l NO₃) überschritten wird. Der Mittelwert liegt bei 24 mg / l NO₃ (1980-2008 aus 7.387 Messwerten an 669 Messstellen). Die Schwankungsbreite der Konzentrationen ist allerdings groß.

Für eine Gesamtbewertung des Eintrags aus dem Grundwasser in die Weser muss die lange Fließzeit des Grundwassers berücksichtigt werden. Die Spannweite muss von wenigen Jahren bis einigen Jahrzehnten angenommen werden, so dass sich eine Wirkung der bereits laufenden Reduzierungsmaßnahmen nur langfristig zeigen kann.

Zu 2: Bundesweit gilt die Düngeverordnung, mit der die Wirtschaftsdüngerbringung beschränkt wird und die ei-ne Begrenzung der Nährstoffbilanzüberschüsse für Stickstoff und Phosphat vorgibt. Darüber hinaus hat sich die Niedersächsische Landesregierung dafür eingesetzt, dass die Nährstoffströme in Deutschland transparent erfasst werden. Dem dient die am 01.09.2010 in Kraft tretende Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Diese Verordnung gibt vor, dass bei einem Transfer überschüssiger organischer Nährstoffträger, auch der aus Biogasanlagen, der Abgeber, Verbringer und Aufnehmer dies durch entsprechende Aufzeichnungen dokumentieren muss. Hierdurch werden die Nährstoffströme kontrollierbar und es kann einer überschüssigen Aufbringung organischer Nährstoffträger auf landwirtschaftliche Flächen effektiv entgegen gewirkt werden.

In Niedersachsen werden nach der Wasserrahmenrichtlinie geeignete Maßnahmen umgesetzt, die in der ersten Bewirtschaftungsphase bis 2015 greifen sollen. Als vorrangige, sogenannte grundlegende Maßnahme ist die oben genannte Umsetzung der Düngeverordnung anzuführen. Darüber hinaus werden in den Einzugsgebieten ergänzende Maßnahmen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit angeboten und vom Land finanziert. Diese zielen auf eine Steigerung der Nährstoffeffizienz ab, zusätzlich wird eine Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung angeboten. Diese Maßnahmen werden zur Absenkung des Nitratgehaltes sowohl in Oberflächengewässern und Grundwasser führen, so dass langfristig ein maßgeblicher Beitrag zur Annäherung an den SRU-Orientierungswert erwartet wird.

Zu 3: Die Landesregierung geht von der Wirksamkeit der Kontrollen und Rechtsvorschriften aus, um eine weitere Verminderung der Nitratwerte in Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erreichen. Dazu müssen die Rechtsvorschriften auch den Gegebenheiten einer sich verändernden landwirtschaftlichen Produktion angepasst werden und über die Kontrollen die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

Kleine Anfrage vom April 2010 der Abgeordneten Sigrid Rakow, Renate Geuter und Dieter Möhrmann (SPD)

Gülle wird zum Trinkwasserproblem“ - Was tut die Landesregierung? (Teil 1)

Unter dem Titel „Gülle wird zum Trinkwasserproblem“ wurde am 22. März 2010 in der Sendung „Niedersachsen 19.30 das Magazin“ im NDR-Fernsehen über die zunehmende Nitratbelastung des Trinkwassers berichtet. In großen Teilen Niedersachsens sei der Zustand des oberflächennahen Grundwassers als schlecht einzustufen. Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) berichtet aus dem Trinkwasserschutzgebiet Thülsfeld, dass die Nitratwerte seit 2008 dramatisch ansteigen. Die Ursachen sollen allesamt mit der Landwirtschaft zusammenhängen. Insbesondere der zunehmende Maisanbau - auch

in Trinkwasserschutzgebieten - für Biogasanlagen sei eine Ursache. Es gelange zur Düngung von Mais zu viel Gülle aus der Massentierhaltung auf die Felder, die Filterkapazität der Böden sei erschöpft, und so gelange das gesundheitsgefährdende Nitrat in das Trinkwasser. Als Fazit wurde gezogen, dass die seit vielen Jahren angewandten freiwilligen Maßnahmen der Landwirtschaft zum Schutz des Trinkwassers nicht ausreichen würden. Der OÖV fordert vom zuständigen Ministerium höhere Auflagen für die Landwirtschaft. Der NDR fasst zusammen: „Trinkwasserschutz kontra Mais und Gülle - offensichtlich muss der Gesetzgeber hier noch kräftig nachbessern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellen sich die Nitratwerte in den oberflächennahen Grundwässern Niedersachsens (Grundwassermessstellen bis 10 m) insgesamt dar?
2. An welchen Messstellen liegen die Werte zu hoch, und wie haben sich diese seit Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie verändert?
3. Welche Steuerungsinstrumente wird die Landesregierung anwenden, um den Bau der Biogasanlagen und den damit verbundenen großflächigen, intensiven Maisanbau zu regulieren, der für die erhöhte Nitratbelastung verantwortlich gemacht wird?

Antwort der Landesregierung

Mit der Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU) auf die Frage der Abgeordneten Rakow (SPD) (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung am 16. Januar 2009, Anlage 9, Nitrat im Trinkwasser – Welche Konsequenzen hat das?) ist der Sachstand zur Trinkwasserproblematik aus Sicht der Landesregierung umfassend dargestellt worden. Trinkwasser wird in der Regel aus besser geschützten, tieferen Bereichen der Grundwasserkörper gewonnen. Abgesehen von bereits festgestellten Belastungen bedeuten kleinräumige und kurzfristige Verschlechterungen der Grundwasserbeschaffenheit an der Oberfläche nicht automatisch eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Die Betrachtung des oberflächennahen Grundwassers bei der Umweltüberwachung ist naheliegend, weil damit Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit relativ zeitnah festgestellt werden können. Die Beprobung im Bereich der Grundwasseroberfläche ermöglicht die Güteüberwachung des jungen, neu gebildeten Grundwassers, das nicht durch Denitrifikations- und Durchmischungsprozesse im Grundwasserleiter überprägt ist. Die Grundwasserbeobachtung des obersten Grundwasserleiters folgt landesweit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Darüber hinaus werden Messungen in den Trinkwassergewinnungsgebieten im Rahmen der Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen in unterschiedlichen Tiefenbereichen vorgenommen. Eine Interpretation festgestellter Trends, ob Verschlechterung oder Verbesserung, wird allgemein dadurch erschwert, dass lokal festgestellte Belastungen auf ihre Repräsentativität geprüft werden müssen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Für das Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz Grundwasser wurden landesweit repräsentative Messstellen ausgewählt. Für die Prüfung des chemischen Zustandes sind 502 oberflächennah verfilterte Grundwasser-Messstellen gemeldet worden. Oberflächennah bedeutet hier eine Filterüberdeckung bis 10 m. Die Qualitätsnorm für Nitrat von 50 mg/l wurde an 144 der genannten 502 Messstellen überschritten. Dies entspricht einem Anteil von rund 29 %. Datengrundlage für die Meldung an die Kommission war der jeweils verfügbare aktuelle Nitrat-Jahresmittelwert. Für diese Messstellen wurde im Rahmen der Bewertung der Grundwasserkörper abgeschätzt, inwieweit eine an einer Messstelle festgestellte Überschreitung potentiell signifikant für den gesamten Grundwasserkörper ist. Nachgewiesene Belastungen an einer oder mehreren Messstellen müssen nicht zwangsläufig eine negative Bewertung des gesamten Grundwasserkörpers nach sich ziehen. Bei der Auswertung der Ergebnisse der Erfolgskontrolle in Trinkwassergewinnungsgebieten

wird der Bereich < 5 m unter Grundwasseroberfläche und der dann folgende Bereich von 5 m bis < 20 m unter Grundwasseroberfläche zugrunde gelegt. Die Nitratkonzentration im Bereich der Grundwasseroberfläche in den Trinkwassergewinnungsgebieten betrug zwischen 2004 und 2008 im Landesmittel 56 mg/l und variierte zwischen den Jahren nur geringfügig. In den Festgesteinsbereichen sind die Messwerte aufgrund der hier nur geringen Messstellenanzahl und stark wechselhaften Standortverhältnissen nur von einer begrenzten Aussagekraft. Die Mittelwerte der durch Messstellen gut belegten Lockergesteinsbereiche Nord-Ost- und Nord-West Niedersachsen unterscheiden sich jedoch deutlich hinsichtlich der Nitratkonzentration. So weisen die Trinkwassergewinnungsgebiete Nord-Ost Niedersachsens für den Zeitraum 2004 bis 2008 eine mittlere Nitratkonzentration im Grundwasser im Bereich der Grundwasseroberfläche von 46 mg/l auf, während diese in Nord-West Niedersachsen 64 mg/l beträgt. Als positiv kann hier jedoch festgestellt werden, dass sich im Nord-Westen eine deutliche Tendenz rückläufiger Nitratkonzentration im Grundwasser im Bereich der Grundwasseroberfläche abzeichnet. Bei Betrachtung der tieferen Bereiche der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter ist festzustellen: Die Nitratkonzentration zwischen 5 und 20 m liegt im Landesmittel der verfilterten Messstellen bei 34 mg/l und damit um 22 mg/l geringer als die der Messstellen im Bereich der Grundwasseroberfläche. In Nord-West Niedersachsen ist der zwischen 2004 und 2008 gemittelte Wert in jedem Jahr am höchsten. Der positive Trend im Bereich der Grundwasseroberfläche ist in den tieferen Grundwasserbereichen noch nicht zu erkennen.

Zu 2: Aufgrund der Wasserrahmenrichtlinienauswertung der Messstellen mit Überschreitung der Qualitätsnorm ist zu erkennen, dass in allen Landesteilen Überschreitungen an einzelnen Messstellen anzutreffen sind. Bei der Bewertung der Grundwasserkörper und Auswahl der Maßnahmegebiete sind neben diesen Informationen jedoch weitere Erkenntnisse berücksichtigt worden. Insbesondere die Agrarstatistik, die auf Gemeindeebene ermittelten Bilanzüberschüsse und die potentielle Sickerwasserkonzentration haben letztlich eine Abgrenzung der Belastungs- und Maßnahmegebiete erlaubt, in denen jetzt Maßnahmen zur Reduzierung der Überschüsse angeboten werden. In Bezug auf Veränderungen kann auf die Trendbewertung nach Wasserrahmen-richtlinie zurückgegriffen werden. In der Anlage sind die Messstellen mit festgestellt steigendem Trend und die Maßnahmegebiete dargestellt. Nach derzeitiger Datenlage und wie an die Kommission gemeldet, ist lediglich an einem der 120 Grundwasserkörper ein signifikanter, aufwärts gerichteter Trend zu beobachten. In diesem Grundwasserkörper liegt die Belastung jedoch unterhalb der Qualitätsnorm.

Zu 3: Die Steuerung des Baus von Biogasanlagen ist Gegenstand des Bauplanungsrechtes. Auf der Grundlage des Baurechts sind Biomasseanlagen im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) oder eines tierhaltenden Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht, die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 BauGB oder eines tierhaltenden Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB stammt, je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird und die installierte elektrische Leistung der Anlage nicht 0,5 MW überschreitet. Die Gemeinden haben als Träger der kommunalen Planungshoheit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, diese Vorhaben durch Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan zu steuern. Da die Zulässigkeit von Biomasseanlagen zum Schutz des Außenbereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstaben a bis d BauGB bereits eingeschränkt wurde, dürfte das Erfordernis einer Konzentrationsplanung in aller Regel schwerer zu belegen sein, als für Vorhaben, die ohne Einschränkungen privilegiert sind, wie z. B. Windkraftanlagen. Zudem wäre auch die vom Gesetzgeber verfolgte Intention zu berücksichtigen, die Bioenergie im Hinblick auf Klimaschutz und Ressourcenschonung voranzutreiben und den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu unterstützen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen dürfte nach einer sachgerechten Abwägung daher regelmäßig nicht für den gesamten Außenbereich, sondern eher nur für besonders sensible Bereiche in Betracht kommen. Für Biomasseanlagen, die

nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind, besteht die dargestellte Steuerungsmöglichkeit nicht. Sie sind als gewerbliche Anlagen zu beurteilen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen, die von der Anlage hervorgerufen werden können, geprüft. Des Weiteren wird die Vermeidung, Verwertung und ggf. die Beseitigung von Abfällen sowie die effiziente Energienutzung betrachtet. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dürfen der Anlage nicht entgegenstehen. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auch Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Die Überprüfung der Erzeugung der Gärsubstanz, hier des Maisanbaus, ist nicht Bestandteil der baurechtlichen bzw. immissionsrechtlichen Prüfung. Beim Anbau von Ackerkulturen sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand grundsätzlich zu beachten. Danach müssen mindestens 40 % der Ackerflächen eines Betriebes in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar des folgenden Jahres entweder mit Pflanzen bewachsen sein, oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt werden. Eine Einsaat hat vor dem 1. Dezember zu erfolgen. Einer Ausdehnung des Maisanbaus sind damit Grenzen gesetzt. Bei der Genehmigung von Biogasanlagen wird mit Hilfe des Instruments des erforderlichen Flächennachweises geprüft und festgestellt, ob die im Betrieb anfallenden Stoffe ordnungsgemäß verwertet werden können. Die Ausbringung der Gärreste selbst ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die gute fachliche Praxis bei der Düngung ist Gegenstand der Düngeverordnung vom 27. Februar 2007. In den Trinkwasserschutzgebieten ist eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung mit Wirtschaftsdüngern von besonderer Bedeutung. Dabei ist es unerheblich, ob diese tierischer oder pflanzlicher Herkunft sind. Daher wurden mit der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 09. November 2009 Gärreste tierischen Wirtschaftsdüngern wie Gülle und Jauche gleichgestellt und die Aufbringung zeitlich und mengenmäßig beschränkt.

Kleine Anfrage vom April 2010 der Abgeordneten Renate Geuter, Sigrid Rakow und Dieter Möhrmann (SPD)

Gülle wird zum Trinkwasserproblem“ - Was tut die Landesregierung? (Teil 2)

Unter dem Titel „Gülle wird zum Trinkwasserproblem“ wurde am 22. März 2010 in der Sendung „Niedersachsen 19.30 das Magazin“ im NDR-Fernsehen (<http://www.ndr.de/flash/mediathek/-index.html>) über die zunehmende Nitratbelastung des Trinkwassers berichtet. In großen Teilen Niedersachsens sei der Zustand des oberflächennahen Grundwassers als schlecht einzustufen. Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) berichtet aus dem Trinkwasserschutzgebiet Thülsfeld, dass die Nitratwerte seit 2008 dramatisch ansteigen. Die Ursachen sollen allesamt mit der Landwirtschaft zusammenhängen. Insbesondere der zunehmende Maisanbau - auch in Trinkwasserschutzgebieten - für Biogasanlagen sei eine Ursache. Es gelange zur Düngung von Mais zu viel Gülle aus der Massentierhaltung auf die Felder, die Filterkapazität der Böden sei erschöpft, und so gelange das gesundheitsgefährdende Nitrat in das Trinkwasser. Als Fazit wurde gezogen, dass die seit vielen Jahren angewandten freiwilligen Maßnahmen der Landwirtschaft zum Schutz des Trinkwassers nicht ausreichen würden. Der OOWV fordert vom zuständigen Ministerium höhere Auflagen für die Landwirtschaft. Der

NDR fasst zusammen: „Trinkwasserschutz kontra Mais und Gülle - offensichtlich muss der Gesetzgeber hier noch kräftig nachbessern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche den Gewässerschutz betreffenden Vorschläge zur Novellierung des EEG will Niedersachsen wann und wie in den Bundesrat einbringen?
2. Welche Instrumente stehen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung sowie den für die Umsetzung der Kooperationen zuständigen Wasserversorgern zur Verfügung, um der negativen Entwicklung entgegenwirken zu können?
3. Welche Veränderungen plant die Niedersächsische Landesregierung, um die Biogasanlagenbetreiber besser als bisher in den kooperativen Trinkwasserschutz mit einzubeziehen?

Antwort der Landesregierung

Die Landesregierung setzt sich für eine wettbewerbsfähige und leistungsstarke Landwirtschaft in Niedersachsen ein, die den anerkannt hohen Umweltstandards genügt. Über die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel hinaus leistet die Landwirtschaft insbesondere mit dem Anbau von Energiepflanzen einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik. Dabei gilt es die Belange des Gewässerschutzes zu beachten. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Es ist nicht vorgesehen, den Gewässerschutz betreffende Vorschläge zur Novellierung des EEG in den Bundesrat einzubringen.

Zu 2: Der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung und den für die Kooperationen in Trinkwasserschutzgebieten zuständigen Wasserversorgungsunternehmen stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um den diffusen Belastungen aus landwirtschaftlichen Quellen entgegenzuwirken. Von größter Bedeutung sind dabei freiwillige Vereinbarungen bzw. Agrarumweltmaßnahmen und eine gewässerschutzorientierte Beratung der Landwirte. In den Trinkwassergewinnungsgebieten, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche von gut 300.000 ha einschließen, werden jährlich gut 10 Mio. EUR für freiwillige Vereinbarungen und gut 6 Mio. EUR für eine Gewässerschutzberatung einschließlich der damit zusammenhängenden Untersuchungen von Pflanzen, Böden und Gewässern bereitgestellt. In den Zielkulissen der Wasserrahmenrichtlinie ist vorgesehen im ersten Bewirtschaftungszeitraum 33 Mio. EUR für Agrarumweltmaßnahmen mit besonderer Gewässerschutzwirkung und 7,2 Mio. EUR für eine Gewässerschutzberatung zu verausgaben.

Durch konsequente Maßnahmenabstimmung wurde der Gewässerschutzgedanke in das Niedersächsisch-Bremische Agrarumweltprogramm integriert, so dass auch nicht an Zielkulissen gebundene Agrarumweltmaßnahmen in den Zielkulissen der Wasserrahmenrichtlinie wirksam werden.

Zu 3: In den Trinkwasserkooperationen arbeiten seit langem Landwirte und Wasserversorgungsunternehmen erfolgreich zusammen. Dabei wurden stets auch die Landwirte einbezogen, die Energiepflanzen erzeugen und Gärreste zur Düngung einsetzen. Eine gezielte Einbindung der Biogasanlagenbetreiber erfolgte bereits im Rahmen eines in den Jahren 2007-2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz geförderten Modell- und Pilotvorhabens. Ziel des Projektes war die Demonstration und die Einführung Gewässer schonender Energiepflanzenanbausysteme in Trinkwassergewinnungsgebieten. Die Projektergebnisse wurden über Beraterschulungen niedersachsenweit in die Gewässerschutzberatung eingebracht.